

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 502/2021 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Wido Esser Verfasser/in: Herr Lindenlauf		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					16.12.2021
Rat					20.12.2021

TOP	Mitteilung Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2023 bis 2025
------------	--

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 21.06.2021 die Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen. Grundlage für die Aufstellung eines Doppelhaushaltes ist § 78 Abs. 3 Satz 2 GO NRW, wonach die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten kann. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist § 9 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW zu beachten.

Danach ist die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025 im ersten Haushaltsjahr (hier: 2021) dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres (hier: 2022) vorzulegen. Außerdem müssen Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 9 KomHVO NRW, die nach der Beschlussfassung über einen Doppelhaushalt erstellt worden sind, der Fortschreibung beigelegt werden.

Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung soll dem Rat zur Kenntnis gegeben werden; ein gesonderter Beschluss muss nicht gefasst werden. Nach den Erläuterungen in der 7. Handreichung des Innenministeriums NRW ist es ausreichend, wenn dem Rat die wesentlichen haushaltsrelevanten und haushaltsverändernden Informationen über eine Veränderungsliste mit der Fortschreibung für alle drei Finanzplanungsjahre bekannt gegeben werden.

Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 9 KomHVO NRW sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, beizufügen. An deren Stelle kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten. Diesbezüglich wird auf den Beteiligungsbericht der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2020 verwiesen; siehe hierzu Beschlussvorlage Nr. 392/2021 - 1. Ergänzung - in der Ratssitzung am 20.12.2021.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren teilweise auf bereits bekannten Veränderungen im Haushaltsjahr 2021, über die die Verwaltung in der Sitzungsvorlage Nr. 430/2021 „Ausführung Haushalt 2021: Haushaltsprognose zum 31.12.2021 mit Ausführungsstand 31.08.“ im Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 16.12.2021 berichtet hat.

Für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung - also der Jahre 2023 bis 2025 - werden nachfolgend unter Ziffer 2. **einige wenige markante und wesentliche haushaltsrelevante Veränderungen** zur Ergebnis- und Finanzplanung gemäß dem Doppelhaushalt 2021-2022 aufgrund aktuell bekannt gewordener neuer Erkenntnisse zunächst erläutert und sodann in der als Anlage bei-

gefügten Veränderungsliste zusammengefasst dargestellt. Dabei werden die Veränderungen im Haushaltsjahr 2022 ebenfalls – obwohl gesetzlich nicht gefordert – aus Gründen der Transparenz mit aufgeführt.

Auf eine ausführlichere Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnisplanung wird an dieser Stelle bewusst verzichtet, da wegen der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie derzeit eine verlässliche Aussage über die weitere Entwicklung der kommunalen Haushalte bis zum Jahre 2025 nicht abgegeben werden kann. Zu einigen maßgeblichen Berechnungsparametern liegen noch keine belastbaren Schätzungen vor.

Dies betrifft insbesondere die Entwicklung bei den kommunalen Steuern. Nach dem Ergebnis der bundesweiten November - Steuerschätzung vom 09. bis 11.11.2021 werden die kommunalen Steuereinnahmen auch im Jahre 2024 das Niveau der Vor-Krisen-Schätzung nicht erreichen. Die Daten aus der November - Steuerschätzung sind allerdings noch nicht regionalisiert. Mit der inzwischen aufflammenden vierten Corona-Welle mit exponentiell steigenden Neuinfektionszahlen und einem Anstieg der Hospitalisierungsrate sind allerdings Zweifel angebracht, ob die November - Steuerschätzung überhaupt noch eine solide Zahlenreihe darstellt.

Steigende Energiepreise und eine Angebotsverknappung bei vielen Waren – hervorgerufen durch die in Folge der Corona-Pandemie teilweise unterbrochenen globalen Lieferketten und dem damit verbundenen Materialmangel – haben dazu geführt, dass aktuell die Inflationsrate von 5,2 % im November 2021 erstmals seit 1992 wieder über 5 % liegt. Damit verteuern sich auch für die Kreisstadt Bergheim als Nachfrager von Waren und Dienstleistungen aller Art auch die betreffenden Angebots- bzw. Einkaufspreise. Bei einer Vielzahl von Aufwandssachkonten entstehen daher Mehrbedarfe. Dies gilt im Übrigen auch für Bau- und Beschaffungsmaßnahmen. Auf eine Fortschreibung dieser Effekte in der mittelfristigen Ergebnisplanung wird allerdings verzichtet, weil Wirtschaftswissenschaftler, Wirtschaftsforschungsinstitute und die Europäische Zentralbank mehrheitlich davon ausgehen, dass die hohe Inflation ein nur temporäres Phänomen darstellt. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass die Inflation ihren Höhepunkt jetzt wohl schon erreicht habe.

Unter Ziffer 3. werden dann die Auswirkungen der oben beschriebenen Veränderungen auf die Entwicklung der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage bis zum Jahre 2025 dargestellt.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2023 erfolgt schließlich eine finale Anpassung und Ausweitung der Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Planjahr 2026 (bzw. bis zum Planjahr 2027 bei einem Doppelhaushalt 2023-2024). Veränderungen bei den Investitionen sind derzeit nicht geplant.

2. Voraussichtliche wesentliche Veränderungen in den Jahren 2022 bis 2025

Schlüsselzuweisungen

Nach der 1. Modellrechnung des Landes zum GFG 2022 vom 04.11.2021 erhält die Kreisstadt Bergheim im Jahr 2022 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 55 Mio. Euro; dies sind rd. 9,7 Mio. Euro mehr als im Doppelhaushalt 2021-2022 für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt. Dieser überdurchschnittlich hohe Betrag ist darauf zurückzuführen, dass das Gewerbesteuer-Ist im 2. Halbjahr 2021 aufgrund von zwei größeren Steuerrückzahlungen an zwei Unternehmen aus dem Energie- und Chemiesektor insgesamt negativ ist(!); die dadurch insgesamt niedrigere Steuerkraft ist maßgeblich für die Berechnung der Schlüsselzuweisung des Jahres 2022.

Die nach der Modellrechnung zu erwartenden Mehreinnahmen sind daher hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass das Land die sog. „Verbundmasse“ des Gemeindefinanzierungsgesetzes, also die

für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen bereitgestellten Mittel, nochmals erhöht hat. Die Orientierungsdaten des Landes vom 30.10.2020 für die Haushaltsplanung 2021ff sahen noch eine Senkung der Verbundmasse für das Jahr 2022 um 6,5 % vor. Die aktuellen Orientierungsdaten vom 17.08.2021 für die Haushaltsplanung 2022ff enthalten dagegen eine Steigerung der Verbundmasse für das Jahr 2022 um 3,5 %. Zitat aus den Orientierungsdaten: „Um die Pandemie-bedingten Folgewirkungen für den Kommunalen Finanzausgleich aufzufangen, wird die verteilbare Finanzausgleichsmasse im Jahr 2022 gemäß § 33b Haushaltsgesetz 2022 erneut aufgestockt.“

Bei den vorliegenden Modellrechnungen handelt es um vorläufige Zahlen. Das Gesetzgebungsverfahren zum GFG 2022 ist noch nicht abgeschlossen. Im GFG-Entwurf 2022 ist u.a. auch die Einführung gestaffelter fiktiver Hebesätze nach der Größenordnung der Kommunen vorgesehen - eine aus Sicht der kreisangehörigen Städte längst überfällige Reform des Steuerkraftsystems. Faktisch findet damit eine gewisse Umverteilung der GFG-Mittel von den Großstädten in den kreisangehörigen Raum statt. Denkbar ist, dass die großen Städte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch ihren Einfluss geltend machen werden, um die für sie ungünstigen Folgewirkungen abzumildern.

Die fortgeschriebenen Ansätze der Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2023 bis 2025 beruhen auf eigenen Fortschreibungen der verschiedenen aktualisierten Berechnungsparameter.

Kreisumlage

Nach der Modellrechnung des Landes zum GFG 2022 vom 04.11.2011 sind die Umlagegrundlagen – dies ist die Summe aus der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisung der Kreisstadt Bergheim - höher als bei der Haushaltsplanung zugrunde gelegt; auf die vorherigen Ausführungen zu den Schlüsselzuweisungen wird verwiesen. Durch die Fortschreibung der Berechnungsparameter ergeben sich bei der Kreisumlage in den Jahren 2022 bis 2025 Mehraufwendungen zwischen 1,8 Mio. Euro und 2,0 Mio. Euro jährlich.

Aufwendungen in der Produktgruppe 060 120 „IBZ - Allgemeiner Sozialer Dienst“

Durch die Pandemie-bedingt notwendigen einschränkenden Maßnahmen sind erhebliche Belastungssituationen für viele junge Menschen in der Gesellschaft entstanden wie z. B. erhöhte häusliche Gewalt, erhebliche psychische Belastungen junger Menschen etc. Durch die zusätzlichen notwendigen Jugendhilfemaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2021 erhebliche unabweisbare Mehrbedarfe bei den Sachkonten

- Einzelfallhilfen für Familien	250.000 Euro
- Ambulante Eingliederungshilfen	340.000 Euro
- Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII	180.000 Euro
- Heimunterbringung gem. § 34 SGB VIII	1.200.000 Euro
- Stationäre Eingliederungshilfen	<u>1.200.000 Euro</u>
Summe	3.170.000 Euro

entstanden; Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat hierzu am 22.11.2021 erhebliche überplanmäßige Aufwendungen nach § 83 GO NRW genehmigt, vgl. Vorlage Nr. 432/2021.

Es wird davon ausgegangen, dass auch in den Jahren 2022 und 2023 entsprechende Mehraufwendungen entstehen werden. Da die o. g. Mehraufwendungen ausschließlich Corona-bedingt sind, erfolgt deren Deckung durch Mehrerträge bei dem PSK 160 010 49111000 „Isolierte Darstellung Corona-bedingter Belastungen“. Diese Mehraufwendungen verschlechtern somit nicht die betreffenden Haushaltsjahre, sondern erhöhen die Gesamtsumme der Corona-bedingten, ab dem Jahre 2025 abzuschreibenden Finanzschäden.

Isolierte Darstellung Corona-bedingter Belastungen (außerordentlicher Ertrag)
(PSK 160 010 49111000)

Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG) vom 29.09.2020 sind die Pandemie-bedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände in einer Nebenrechnung gesondert zu erfassen bzw. im Jahresabschluss zu isolieren und als außerordentlicher Ertrag in Ergebnisplanung und –rechnung aufzunehmen. Die Corona-bedingten Finanzschäden werden sodann in der Bilanz in einem gesonderten Posten (Bilanzierungshilfe) aktiviert.

Auch die oben erläuterten Pandemie-bedingten Mehraufwendungen in der Produktgruppe 060 120 „IBZ - Allgemeiner Sozialer Dienst“ in den Jahren 2022 und 2023 werden in der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnisplanung als außerordentlicher Ertrag nachgewiesen.

Im Jahre 2024 ist zu entscheiden, wie mit der Bilanzierungshilfe weiter zu verfahren ist. Beispielsweise ist denkbar, dass sie beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben wird.

Die oben beschriebenen wesentlichen Veränderungen zur mittelfristigen Ergebnisplanung gemäß den Festsetzungen im Doppelhaushalt 2021-2022 sind in der Anlage tabellarisch dargestellt.

3. Entwicklung der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage bis 2025

Die unter Ziffer 2. dargestellten wesentlichen Veränderungen bei den maßgeblichen Aufwands- und Ertragspositionen wirken sich wie folgt auf die weitere Entwicklung der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage aus. Dies verdeutlicht die nachfolgende Übersicht:

Entwicklung der Rücklagen	2021 in T€	2022 in T€	2023 in T€	2024 in T€	2025 in T€
Anfangsbestand allg. Rücklage	132.510	132.510	132.510	132.510	132.510
Anfangsbestand Ausgleichsrücklage	7.170	1.899	8.522	10.028	4.119
Jeweiliges Jahresergebnis	-5.271	6.623	1.506	-5.909	-4.743
Umbuchungen allg. Rücklage					
Endbestand allg. Rücklage	132.510	132.510	132.510	132.510	131.886
Endbestand Ausgleichsrücklage	1.899	8.522	10.028	4.119	0
Rechnerische Veränderung der allgemeine Rücklage	0	0	0	0	624
in % vom jeweiligen Anfangsbe- stand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,47

Anmerkung:

In dem Anfangsbestand der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2021 ist die Entnahme in Höhe des Fehlbetrages 2020 von 8.353.296,63 € gemäß dem Jahresabschluss 2020 berücksichtigt; dieser liegt dem Rat am 20.12.2021 zur Feststellung vor.

Die Zeile „Jeweiliges Jahresergebnis“ weist in den Jahren 2022 und 2023 voraussichtliche Überschüsse aus. In den Jahren 2024 und 2025 werden Fehlbedarfe prognostiziert. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Im Jahr 2022 wird ein Überschuss von 6.623 T€ erwartet. Gegenüber dem veranschlagten Fehlbedarf von 1.045 T€ ergibt sich damit eine Haushaltsverbesserung von 7.668 T€.

Im Jahr 2023 wird sich der Überschuss von 356 T€ gemäß der Haushaltsveranschlagung voraussichtlich um 1.150 T€ erhöhen und damit neu auf 1.506 T€ belaufen.

Im Jahr 2024 reduziert sich der veranschlagte Fehlbetrag von 7.099 T€ durch die prognostizierten Verbesserungen um 1.190 T€ auf neu 5.909 T€.

Im Jahr 2025 reduziert sich der veranschlagte Fehlbetrag von 5.605 T€ durch die prognostizierten Verbesserungen um 862 T€ auf neu 4.743 T€.

Nach der fortgeschriebenen Ergebnisplanung kann die Ausgleichsrücklage durch die prognostizierten Verbesserungen in den Jahren 2022 und 2023 aufgestockt werden. Durch die weiterhin hohen Fehlbeträge in den Jahren 2024 und 2025 wird der Bestand der Ausgleichsrücklage zum Jahresende 2025 aufgezehrt. Der Bestand der allgemeinen Rücklage reduziert sich erstmals wieder im Jahr 2025.

Im Hinblick auf die haushaltswirtschaftlichen Zielsetzungen sollte der Fokus darauf gerichtet werden, dass die Kreisstadt Bergheim mittelfristig die Aufstellung strukturell ausgeglichener Haushalte anstrebt. Mit anderen Worten: Die laufenden Aufwendungen einer Rechnungsperiode sollten durch entsprechende Erträge dieser Rechnungsperiode gedeckt werden, ohne dass eine Verzehrung des Eigenkapitales stattfindet.

4. Fazit

Vor dem Hintergrund der seit Jahren prekären Finanzlage mit strukturell unausgeglichene Haushalten hat der Rat der Kreisstadt Bergheim mit der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 am 08.04.2019 den Bürgermeister beauftragt, ein strategisches Konzept zum Abbau des strukturellen Defizits zu erarbeiten. Ziel ist die Herstellung des originären Haushaltsausgleichs im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2023 möglichst unter Vermeidung einer Realsteuererhöhung.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept „Haushalt konsolidieren, Investitionen ermöglichen, Strukturwandel gestalten - Vorschläge zur Strategischen Haushaltskonsolidierung“ wurde im HSPA am 18.05.2020 vorgestellt. Nunmehr gilt es, die darin dargestellten und zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen zum Abschluss zu bringen.

Zudem hat der Rat der Kreisstadt Bergheim neben der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2021/2022 am 21.06.2021 die Verwaltung beauftragt, in Ergänzung des am 18.05.2020 in den HSPA eingebrachten Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die in der Finanzplanung ab dem 2023 enthaltenen Personalkosten Konsolidierungsvorschläge zu erarbeiten, die über die bisher vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen, und diese zum nächsten Haushalt zur Beratung vorzulegen.